

§ 3 Nr. 2a

[Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz]

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

Steuerfrei sind

...

2a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;

...

Autor und Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**,
Richter am BFH, München

A. Allgemeine Erläuterungen zu Nr. 2a

1

Rechtsentwicklung der Nr. 2a:

► *Achtes Gesetz zur Änderung des AFG v. 14.12.1987* (BGBl. I 1987, 2602; BStBl. I 1988, 6): Einfügung der Nr. 2a als neue Befreiungsvorschrift mit Wirkung ab VZ 1987.

► *StMBG v. 21.12.1993* (BGBl. I 1993, 2310; BStBl. I 1994, 50): Neufassung der Vorschrift. Die StBefreiung sollte danach mit Wirkung ab VZ 1994 für die Arbeitslosenbeihilfe und die Überbrückungsbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) sowie die Überbrückungsbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz gelten (BTDrucks. 12/5510, 5).

► *Zweites SKWPG v. 21.12.1993* (BGBl. I 1993, 2374; BStBl. I 1994, 111): Die Vorschrift wurde mit Wirkung ab VZ 1994 erneut geändert und erhielt die ursprüngliche Fassung (BTDrucks. 12/6376 Anlage).

Nr. 2a wurde somit am selben Tag durch zwei verschiedene Gesetze zweimal geändert. Durch die zweite Änderung wurde die erste Änderung vor ihrem Inkrafttreten wieder rückgängig gemacht, so dass die Vorschrift auch im VZ 1994 in ihrer ursprünglichen Form weitergalt.

Bedeutung der Nr. 2a: Nr. 2a stellt die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe in der jeweils geltenden Fassung nach dem Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (SVG) stfrei. Die StBefreiung steht in sachlichem Zusammenhang mit der StBefreiung des Arbeitslosengelds und der Arbeitslosenhilfe nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bzw. dem Arbeitsförderungsgesetz durch Nr. 2. Die Leistungen sind bereits nicht stbar. Es handelt sich insbes. nicht um Arbeitslohn (vgl. § 3 Nr. 2 Anm. 2).

Die in Nr. 2a genannten Leistungen nach dem SVG werden vom Progressionsvorbehalt erfasst (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d; s. § 32b Anm. 96).

B. Arbeitslosenbeihilfe nach dem SVG

Das SVG idF der Bekanntmachung v. 16.9.2009 (BGBl. I 2009, 3054) regelt die Versorgung ehemaliger Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen. Nach § 86a Abs. 1 SVG erhalten ehemalige Soldaten auf Zeit, die nach Beendigung des Wehrdienstes von mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, eine Arbeitslosenbeihilfe. Auf diese sind die Vorschriften des SGB über das Arbeitslosengeld nach Maßgabe von § 86a Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 SVG entsprechend anzuwenden.

Die früher in § 86a Abs. 2 Satz 1 SVG geregelte Arbeitslosenbeihilfe ist entfallen. Ab 1.1.2005 sind die Vorschriften über die Arbeitslosenbeihilfe (§§ 190 bis 206 SGB III aF) außer Kraft getreten (vgl. § 32b Anm. 69). § 86a Abs. 2 SVG ist mit Wirkung ab 1.1.2005 entsprechend geändert worden (Art. 7 des Gesetzes v. 27.12.2004, BGBl. I 2004, 3822). Der Gesetzgeber hat es versäumt, Nr. 2a an die veränderte sozialrechtl. Rechtslage anzupassen. Es gibt seit dem 1.1.2005 keine „Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz“ mehr.